



Burgring 18, 8010 Graz  
Tel: 0316/ 82 20 79 - 0  
Fax: 0316/81 05 96  
E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung 13A  
Landhausgasse 7  
8010 Graz

Mag.Neu/J~2720~

Graz, am 17.11.2011

**GZ: FA13A-07.70-14/2010-73**

**Entwurf der Luftreinhalteverordnung 2011 und  
Novelle zur Feuerungsanlagenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Sehr geehrter Herr Hofrat Dr. Fischer!

Zu den übermittelten Entwürfen der Luftreinhalteverordnung 2011 und der Novelle zur Feuerungsanlagenverordnung (jeweils Stand 4.11.2011) dürfen wir innerhalb offener Frist Stellung nehmen:

Das Erfordernis, in belasteten Gebieten geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Immissionssituation zu setzen, ist nachvollziehbar, es bestehen hinsichtlich der vorliegenden Verordnungsentwürfe jedoch erhebliche Bedenken sowohl zur „Zielgenauigkeit“, als auch der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen.

Auffallend ist, dass die Festlegung der Sanierungsgebiete bzw. der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindegebiete offenbar sehr ausgedehnt erfolgen soll, wobei nicht nachvollziehbar ist, nach welchen Kriterien oder Prämissen die Festlegung erfolgte bzw. warum einige Gemeinden (Gemeindegebiete) einbezogen wurden, obwohl keine relevanten Emissionsquellen (i.S. § 2 IG-L)

bestehen noch die geografischen Lage ein nachvollziehbares Argument dafür liefert.

Dies gilt – bezogen auf das Sanierungsgebiet Mittelsteiermark insbesondere für die Bezirke Leibnitz und Radkersburg, in denen – unbeachtet der konkreten Lage der einzelnen Gemeinde – sämtliche Gemeinden als Sanierungsgebiet aufgenommen wurden.

Selbiges gilt im Bezirk Weiz etwa für große Gemeindegebiete im Nordostbereich der Stadt Weiz bzw. im Sanierungsgebiet mittleres Murtal für große Bereiche der Gemeinde Pernegg an der Mur.

Auch im Sanierungsgebiet „Mur-Mürz-Furche“ wurde etwa im Bezirk Leoben die Gemeinde Traboch zur Gänze als Sanierungsgebiet ausgewiesen, obwohl deren Gemeindegebiet nicht der Mur-Mürz-Furche, sondern dem Liesingtal zuzurechnen ist.

Die vorgeschlagene Festlegung ist auch insoweit zweifelhaft, da etwa z.B. die Kurorte Laßnitzhöhe und Bad Radkersburg als Sanierungsgebiete ausgewiesen sind. Gerade für diese Gemeinden steht – durch regelmäßige sachverständige Beurteilungen abgesichert – die Kurorteeignung fest. Eine Festlegung als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L steht dazu wohl in Widerspruch und lässt sich – abgesehen von damit verbundenen potentiellen Image- bzw. Geschäftschäden – fachlich schwerlich argumentieren.

Abgesehen von diesen „geografischen Unschärfen“ bestehen erhebliche Einwände gegen die Regelungen des § 6. Dieser sieht drastische Einschränkungen für die Gemeinden bei der Durchführung des Winterdienstes vor.

Zum einem soll hinkünftig auf den meisten Verkehrsflächen lediglich die Verwendung von abstumpfenden Streumitteln von einer Korngröße von 2 bis 8 mm zulässig sein.

Eine derartige Einschränkung ist als völlig praxisuntauglich zu bezeichnen, da bei bestimmten Witterungsverhältnissen mit durchgehenden Schneefahrbahnen nur mit Korngrößen von 8 bis 12 mm eine entsprechend sichere und griffige Fahrbahn zu erzielen ist. In Bezug auf potentielle Haftungen der straßenerhaltenden Gemeinde im Sinne § 1319a ABGB muss eine Beschränkung der Korngrößen auf max. 8 mm beinahe schon als grob fahrlässig bezeichnet werden. Diese Einschränkung der Korngröße würde es damit auch notwendig machen, vermehrt Auftaumittel in Einsatz zu bringen, was nicht nur zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Straßenräumung führen würde, sondern auch im Widerspruch zu dem immissionsschutzrechtlichen Ziel des IG-L, nämlich Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tieres und Pflanzenbestandes usw., stehen.

Auch das generelle Verbot der weiteren Verwendung von Kalksplitt oder Quarzsplitt wird entschieden abgelehnt.

Dieses Verbot gefährdet ebenfalls eine ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes und führt zu einer unverhältnismäßigen und unzumutbaren Mehrbelastung für viele Gemeinden.

Der derzeit verwendete Kalksplitt wird oft vor Ort gewonnen. Dies garantiert wiederum kurze Transportwege bei der Beschaffung und stellt auch einen nicht unwesentlichen Faktor für regionale Betriebe dar.

Weiters bedeutet die Verwendung von Hartgesteinsplitt statt Kalksplitt Kostensteigerungen für viele Gemeinden um ca. 130 %.

Derzeit ist (etwa in der Oststeiermark) Kalksplitt mit Preisen von netto € 11,40/Tonne erhältlich, bei Hartgesteinsplitt muss mit Kosten von € 26,00/Tonne netto gerechnet werden. Dies würde in einigen Gemeinden eine Kostenmehrbelastung für den Winterdienst von zigtausenden Euro bedeuten.

Weiters sieht § 6 Abs. 2 vor, dass abstumpfende Streumittel zu entfernen sind, wenn diese „in Abhängigkeit von der aktuellen und auch der zukünftig zu erwartenden Witterung“ für die Verkehrssicherheit nicht mehr erforderlich sind.

Da die Erläuterungen zu dieser Regelung nicht sehr ausführlich gestaltet sind, ist diese Bestimmungen wohl derart zu lesen, dass eine Reinigungspflicht nicht nur zum Ende der jeweiligen Wintersaison angedacht ist, sondern auch für zwischenzeitige Tauwetterphasen während des Winters. Eine derartige Verpflichtung zu „Zwischenreinigungen“ stellt aber ebenfalls eine unverhältnismäßige und unzumutbare Mehrbelastung für die wegeerhaltende Gemeinden dar, zumal auch die Sinnhaftigkeit dieser vorgesehenen Maßnahmen fachlich nicht untermauert oder belegt ist.

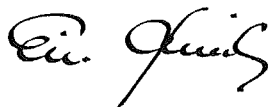
Sohin zeigt sich, dass insbesondere die Aussage im allgemeinen Teil zu den Erläuterungen im Punkt 5., wonach durch die vorgesehene Regelung (nur) mit einem „geringen Mehrkostenaufwand zu rechnen sei“ offenkundig unrichtig ist. Für die betroffenen Gemeinden würde die derzeit vorgeschlagene Regelung zu erheblichen Mehraufwendungen führen und ist – bei der durchgehend angespannten Budgetsituation vieler Gemeinden völlig unzumutbar.

Wir fordern daher den generellen Entfall des vorgesehenen § 6.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Berücksichtigung verbleiben wir

mit besten Grüßen

FÜR DEN  
STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUND



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)